



BDVI-Präsident · Poststr. 4/5 · 10178 Berlin

Bundesministerium für Verkehr
Referat LF 11 Luftrecht

Invalidenstraße 44
10115 Berlin

Per Mail: Ref-LF11@bmv.bund.de

Bund der Öffentlich bestellten
Vermessungsingenieure e. V.
BDVI-Präsident

Dipl.-Ing. Clemens Kiepke

Poststr. 4/5
10178 Berlin

Fon (030) 24 08 38.3
Fax (030) 24 08 38.59
Mail kiepke@bdvi.de
Web www.bdvi.de

12. Mai 2026

Plädoyer für Befreiungstatbestand für den UAV-Betrieb im Bereich Vermessung

Sehr geehrte Damen und Herren,

bereits in der vergangenen Legislaturperiode hatten wir Ihrem Haus ein gemeinsames Positionspapier der führenden Verbände für Vermessung, Geoinformation und Landmanagement zur Anpassung der LuftVO im Bereich Drohnenvermessung übermittelt. Vor dem Hintergrund weiterer Entwicklungen möchten wir dieses Anliegen erneut an Sie herantragen und den Dialog hierzu gerne wieder aufnehmen.

Im Kern sprechen wir uns weiterhin für die Einführung eines Befreiungstatbestandes in Bezug auf die Anwendbarkeit der §§ 21h und 21i Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) für den Betrieb unbemannter Fluggeräte durch qualifizierte Stellen im Bereich Vermessung und Geoinformation aus. Aus unserer Sicht ist es erforderlich, dass diese Tätigkeiten künftig ohne Einzelfallgenehmigung möglich sind, da die betroffenen Stellen über die notwendige fachliche, technische und rechtliche Expertise verfügen.

Die Bedeutung aktueller und hochauflösender Geodaten hat in den vergangenen Jahren weiter zugenommen – sowohl für sicherheitsrelevante Aufgaben, etwa im Katastrophenfall, als auch für Infrastrukturprojekte, Umweltmonitoring und weitere öffentliche Aufgabenbereiche. Gleichzeitig zeigen praktische Erfahrungen, dass die bestehenden Genehmigungserfordernisse zu erheblichen Verzögerungen und erhöhtem Verwaltungsaufwand führen.

Die Relevanz dieses Themas wird auch durch aktuelle Entwicklungen unterstrichen. So hat die Verkehrsministerkonferenz im März 2026 ausdrücklich angeregt, die bestehenden Regelungen – insbesondere den Katalog des § 21h LuftVO – umfassend zu überprüfen und Genehmigungsprozesse zu vereinfachen. Neben der Forderung nach einer personellen Stärkung des Luftfahrt-Bundesamtes wird damit auch die Notwendigkeit betont, bestehende Flugbeschränkungen auf ihre tatsächliche Erforderlichkeit hin zu überprüfen und gegebenenfalls zu reduzieren. In dem Beschluss wird deutlich, dass die derzeitigen Verfahren angesichts steigender Antragszahlen und begrenzter personeller Ressourcen an ihre Grenzen stoßen. Der Beschluss der Verkehrsministerkonferenz unterstreicht den politischen Willen, Drohnenanwendungen in Deutschland praxisingerechter zu gestalten und bürokratische Hürden abzubauen.





Darüber hinaus wurde im Rahmen des 64. Deutschen Verkehrsgerichtstags insbesondere eine weitergehende Auslegung des Behördenbegriffs im Kontext des § 21k LuftVO diskutiert. Der entsprechende Arbeitskreis sprach sich dabei insbesondere für eine Klarstellung des Verordnungsgebers aus, dass das Behördenprivileg des § 21k LuftVO für sämtliche Behörden gilt (funktionaler Behördenbegriff). Auch diese Forderung unterstützt der BDVI ausdrücklich.

Vor diesem Hintergrund halten wir unser Anliegen nicht nur weiterhin für sachgerecht, sondern auch für zeitlich besonders dringlich. Eine praxisgerechte Anpassung der rechtlichen Rahmenbedingungen würde einen wichtigen Beitrag zur Beschleunigung öffentlicher Aufgaben und zur Entlastung der Genehmigungsbehörden leisten.

Gerne möchten wir den bereits begonnenen Austausch mit Ihnen fortführen und stehen für ein persönliches Gespräch oder eine fachliche Vertiefung jederzeit zur Verfügung.

Das Positionspapier übersenden wir Ihnen anliegend nochmals zu Ihrer Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

Clemens Kiepke
BDVI-Präsident



Bürokratie abbauen – Kosten senken – Prozesse beschleunigen



PLÄDOYER

für die Einführung eines
Befreiungstatbestandes
in der LuftVO für den
Betrieb von unbemannten
Fluggeräten (Drohnen)
im Bereich Vermessung
und Geoinformation



für die Einführung eines Befreiungstatbestandes in der LuftVO für den Betrieb von unbemannten Fluggeräten (Drohnen) im Bereich Vermessung und Geoinformation

Wir, die führenden Verbände für Vermessung, Geoinformation und Landmanagement, treten für die Einführung eines Befreiungstatbestands in Bezug auf die Anwendbarkeit der §§ 21h und 21i Luftverkehrsordnung (LuftVO) für den Betrieb von unbemannten Fluggeräten (Drohnen) durch qualifizierte Stellen im Bereich Vermessung und Geoinformation ein.

Vermessung mit Drohnen muss ohne Einzelfallgenehmigung möglich sein!

Dieser Forderung liegen die folgenden nachvollziehbaren Erwägungen zugrunde:

Geodaten sind heutzutage in einer Vielzahl von Anwendungsbereichen unentbehrlich und vielfach die Basis für alle weiteren Arbeiten. So sind beispielsweise Sicherheitsbehörden in Ernst- bzw. Katastrophenfällen auf Referenzaufnahmen des Zustands vor dem jeweiligen Ereignis angewiesen, um überhaupt einen Abgleich mit aktuellen Daten vornehmen zu können. Wie wichtig dies war, zeigte sich beispielsweise bei der Ahrtal-Katastrophe. Aber auch in vielen weiteren Bereichen, von Kommunen über Straßenbauverwaltungen bis hin zu Umweltbehörden und der Bahn, besteht ein hoher Bedarf für Geodaten. Derartige Daten werden häufig aus hochauflösenden Luftbildern durch Befliegungen mit unbemannten Fluggeräten von Behörden und vergleichbaren qualifizierten Stellen wie den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren als Beliehene gewonnen.

Daher ist es aus unserer Sicht unbedingt erforderlich, dass diese qualifizierten Stellen zu Zwecken der Vermessung und Erhebung von Geodaten nicht den engen Vorgaben bezüglich des räumlichen Einsatzgebietes gemäß § 21h LuftVO unterliegen bzw. gezwungen sind, jeweils eine Einzelfallgenehmigung einholen zu müssen. Wir appellieren daher an den Gesetzgeber sich vom Grundgedanken des § 21h Abs. 1 LuftVO leiten zu lassen, in dem es eingangs explizit heißt: »Die Benutzung des Luftraums durch unbemannte Fluggeräte ist frei.«

Der Bedarf zur Erhebung von Geodaten besteht aufgrund von deren besonderen Eigenarten nämlich häufig speziell genau an den Stellen, die aktuell eben nicht durch qualifizierte Stellen frei befliegen werden können, wie Fernstraßen, Bahnanlagen, Infrastrukturbauten aller Art etc.

Außerdem spielt bei der Datenerhebung der Zeitfaktor regelmäßig eine entscheidende Rolle, weshalb die Einholung von Einzelgenehmigungen in solchen Fällen besonders schwer wiegt. Aktuelle Erfahrungen mit den geltenden Einschränkungen zeigen, dass diese zu zusätzlichen Verzögerungen insbesondere bei Infrastruktur- und anderen Bauprojekten und im Endeffekt zu unnötig steigenden Kosten führen.

Gemäß Art. 15 Abs. 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 der Kommission vom 24. Mai 2019 ist es den Mitgliedstaaten überlassen, ob und wo sie den Betrieb von UAS-Geräten verbieten oder einschränken wollen. Insofern ist eine Befreiung qualifizierter Stellen von den Einschränkungen der Regelungen gemäß § 21h Abs. 3 LuftVO durch den deutschen Gesetzgeber nicht nur möglich, sondern unserer Meinung nach auch zwingend notwendig. Die Vermessungsstellen in Deutschland sind bestens qualifiziert und verfügen über das notwendige technische und rechtliche Wissen dafür.



Bund der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure e. V. (BDVI)

Präsident
Dipl.-Ing. Michael Zurhorst



Deutscher Dachverband für Geoinformation e. V. (DDGI)

Präsident
Dr. Wolfgang Beckröge



Deutsche Gesellschaft für Kartographie e. V. (DGfK)

Präsident
Prof. Dr. Jochen Schiewe



Deutsche Gesellschaft für Photogrammetrie, Fernerkundung und Geoinformation e. V. (DGPF)

Präsident
Prof. Dr.-Ing. Uwe Sörgel



Deutsche Hydrographische Gesellschaft e. V. (DhG)

1. Vorsitzender
Dipl.-Ing. Thomas Dehling



Deutscher Markscheider-Verein e. V. (DMV)

Vorsitzender
Dr.-Ing. Stefan Hager



DVW e.V. – Gesellschaft für Geodäsie, Geoinformation und Landmanagement

Präsident
Prof. Dr.-Ing. Rudolf Staiger

VDV

Verband Deutscher Vermessungsingenieure e. V. (VDV)

Präsident
Dipl.-Ing. Wilfried Grunau